

Praxis dürfte der fränkische *index* durchgehend königlicher Beamter gewesen sein, von einem kirchlichen ist nichts bekannt³⁴⁾. Sodann zeigt die Wendung *pervideat* (*provideat*, *praevideat*) *hoc index* im Zusammenhange mit den Zehntbestimmungen einen gewissen Anklang an c. 5 und 6 des Capitulare de villis. Dort fällt ihm auch die Pflicht zur baulichen Unterhaltung der Herrenhäuser und Instandhaltung der Zäune zu, ebenso die Aufsicht über die Arbeiter beim Acker- und Weinbau, aber nur innerhalb der Krondomänen, nicht auf Kirchengut. Interessant sind die Parallelen zum Capitulare Ambrosianum und vor allem zu dem erwähnten Briefe von 858, in dem von den *iudices villarum regiarum* die Rede ist. Sie sollen die königlichen Knechte nicht unterdrücken (*servos regios iudices non opprimant*), entsprechend dem, was auch Lex Bai. I, 13 aussagt (*tamen iniuste neminem obpremas*), gleichfalls in Bezug auf die Knechte. Sie sollen keine unbemessenen *angarias* auferlegen, auch hier wieder in Entsprechung zum Kolonenstatut: *angarias cum carra faciant usque 50 lewas; amplius non minentur*. Beiden Quellen offenbar gemeinsam ist die Bewirtschaftung und bauliche Beaufsichtigung der Domänen durch die *iudices*; sie sind für die Gestellung der *paraveredi* zuständig. Einen *index* als Verwalter der Kirchengüter kann man nirgends feststellen, und der *index* im Königsdienste kann zwar fiskalische Gefälle wie *agrarium*, *pascuarium* und Zehnt eintreiben, aber nicht solche aus den kirchlichen Immunitäten. Hier ist seiner Wirksamkeit eine Grenze gezogen. Nach alledem kann kein Zweifel mehr daran bestehen, daß der *index* des Kolonenstatuts derselbe ist wie der des Capitulare de villis, ein königlicher Domänenverwalter. Dazu paßt ausgezeichnet, daß er hier in Verbindung gebracht wird mit Bestimmungen, die in ähnlicher Form wieder in dem Briefe von 858 und dem Lorscher Reichsurbar bezeugen.

Es sei auch nochmals auf *agrarium* und *pascuarium* zurückgegriffen, deren ursprünglich fiskalischen Charakter ja bereits Beyerle erkannt hat³⁵⁾. Im Polyptychon Irminonis lastet *agrarium* auf *mansi ingenuales*³⁶⁾; es besteht später in der neunten Garbe, und man darf es, Richard Schröder folgend, wohl unbedenklich in dem Medem (*medema agrorum* in BM.² 2002) Hessens und des Mosellandes wiedererkennen, einer gleichfalls zunächst fiskalischen Teilbauabgabe³⁷⁾; im Codex Theodosianus VII, 20, 11 entspricht nämlich *agricum* dem *terraticum*, also dem Landrecht, worin man mit Schröder eine andere Bezeichnung für den Medem erblicken darf³⁸⁾. In Ostfranken entspricht dem *agrarium* als Teilbauleistung (Zehnt) von *mansi ingenuales* die Osterstufe, so noch in der Urkunde König Arnulfs für Würzburg von 889³⁹⁾. Nur im Lorscher Reichsurbar ist sie in Geld fixiert worden. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß die Zehntabgabe des *agrarium* in Lex Bai. I, 13 der Osterstufe des Lorscher Reichsurbars entspricht, so daß sich hiermit eine weitere, aus dem obigen Textvergleich noch nicht ersichtliche Parallele ergibt.

Pascuarium als Weideglied wird man sich in erster Linie auf die Schweinemast in den großen Forsten bezogen denken dürfen. Ihm dürfte daher im Lorscher Reichsurbar der *census forasticus* entsprechen, der von den Gemeinden

³⁴⁾ Guérard, Irminon 1 S. 436 ff.

³⁵⁾ ZRG. Germ. Abt. 49 (1929) 319.

³⁶⁾ Guérard, Irminon 2 S. 182.

³⁷⁾ Richard Schröder, Die Ausbreitung der salischen Franken, Forsch. zur deutschen Geschichte 19 (1879) S. 147 ff.

³⁸⁾ Ebd. S. 165.

³⁹⁾ MG. DD. Arn. Nr. 69.